OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151535/10/JS

Datum:
Linz, 5. Februar 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der Dr. I R, MBA vom 28.2.2018, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31.1.2018, GZ: VERK-2017-372897/8-Sch, betreffend Enteignung nach dem Bundesstraßengesetz 1971 nach der am 13.8.2018 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) vom 22.12.2014, BMVIT-314.526/0047-IV/ST-ALG/2014, wurde der ASFINAG als Projektwerberin die Genehmigung für die Errichtung der "A 26 Linzer Autobahn, Knoten Linz/Hummelhof (A 7) - Anschlussstelle Donau Nord" (im Folgenden: A 26) im teilkonzentrierten Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) sowie dem Forstgesetz 1975 unter Berücksichtigung der Projektunterlagen und unter Vorschreibung zahlreicher Nebenbestimmungen erteilt. Mit Spruchpunkt I.2. dieses Bescheides bestimmte der BMVIT den Straßenverlauf der A 26 gemäß § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971). Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21.4.2015 wurde der Projektwerberin die wasser-, schifffahrts- , luftfahrts- und denkmalschutzrechtliche Bewilligung für den ersten Teilabschnitt der A 26 erteilt. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17.6.2015 wurde der Projektwerberin die naturschutzrechtliche Bewilligung für die A 26 erteilt.

1.2. Aufgrund von Beschwerden u.a. der Beschwerdeführerin gegen alle drei Bescheide gab das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 21.8.2017, W143 2017269-2, gegen die Bescheide des BMVIT und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz den Beschwerden teilweise statt und änderte die beiden Bescheide hinsichtlich zahlreicher Nebenbestimmungen ab; im Übrigen wies es die Beschwerden gegen die Bescheide des BMVIT, des Landeshauptmannes von Oberösterreich und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz ab. Mit Beschluss vom 27.2.2018, E 3376/2017, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerden u.a. der Beschwerdeführerin gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.8.2017 in nicht öffentlicher Sitzung ab. Der Verwaltungsgerichtshof wies mit Beschluss vom 27.9.2018, Ro 2018/06/0006, die Revision u.a. der Beschwerdeführerin gegen dieses Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes zurück.

1.3. Mit Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31.1.2018 (im Folgenden: Enteignungsbescheid) wurde der Republik Österreich für die Errichtung der A 26 im Wege der Enteignung nach Maßgabe des vorgelegten Einreichprojektes 2008 in der Fassung der Projektänderung Dezember 2011 vom Oktober 2016 sowie den technischen Enteignungsunterlagen betreffend u.a. die Beschwerdeführerin vom 14.11.2016 die dauernde Dienstbarkeit für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb eines Autobahntunnels zu Lasten der Beschwerdeführerin als Liegenschaftshälfteeigentümerin (und des weiteren Liegenschaftshälfteeigentümers) gemäß §§ 17 und 20 Abs. 1 BStG 1971 in Verbindung mit den

Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes in folgendem Umfang eingeräumt:
- auf dem Grundstück Nr. x3, Grundbuch 45213 Pöstlingberg, im Ausmaß von 1.181 m²;
- auf dem Grundstück Nr. x4, Grundbuch 45213 Pöstlingberg, im Ausmaß von 1 m²;
- auf dem Grundstück Nr. x2, Grundbuch 45213 Pöstlingberg, im Ausmaß von 196 m².
Gleichzeitig wurde in Spruchpunkt II. des angefochtenen Enteignungsbescheides die Gesamtentschädigung auf Grundlage des im Enteignungsverfahren eingeholten Bewertungsgutachtens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 20 Abs. 2 BStG 1971 in Verbindung mit den Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungs-gesetzes festgesetzt.
Weiters wurde mit Spruchpunkt III. des angefochtenen Enteignungsbescheides dem Antrag der Republik Österreich, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen den jeweiligen Enteignungsbescheid auszuschließen, gemäß § 32b BStG 1971 stattgegeben.
1.4. Gegen diesen Enteignungsbescheid erhob die Beschwerdeführerin die verfahrensgegenständliche Beschwerde. Die Beschwerdeführerin begründete ihre Beschwerde - zusammengefasst - wie folgt:
1.4.1 Im durchgeführten Bewilligungsverfahren des Projektes der A 26 seien trotz der wesentlichen Veränderung der Planungsgrundlagen und der Zielsetzungen des Straßenbauprojektes und trotz der Änderung des Straßenverlaufs durch BGBl. I Nr. 62/2011 keinerlei Planungsgrundlagen unter Beachtung einer möglichen alternativen Führung der Straße (Hauptachse der Autobahn) und auch keinerlei Alternativen betreffend die konkrete Durchführung des Bauvorhabens selbst oder auch nur hinsichtlich der Lage und Art der Ausführung der Anbindung der A 26 an die B 127 Rohrbacher Straße erwogen sowie auch nur zur Diskussion gestellt worden. Das BMVIT habe es von vornherein abgelehnt, über die Frage des Trassenverlaufes und dabei insbesondere die Frage der Hauptachse des Einreichprojektes Erörterungen zuzulassen und ein Beweisverfahren durchzuführen. Das Bundesverwaltungsgericht habe diese irrige Rechtsmeinung des BMVIT übernommen. Im abgeführten Enteignungsverfahren sei, wie auch in den vorangegangenen Materienverfahren vor dem BMVIT, bislang jede Alternativprüfung beharrlich verweigert worden, obgleich die Tunnelservitute einen massiven Eingriff in das durch die Verfassung gewährleistete Recht auf Schutz des Eigentums darstellen und sich als vollkommen unnotwendig erweisen würden. Daher sei die Frage der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der enteignungsgleichen Eingriffe (Begründung von Tunnelservitutsrechten) bislang gar nicht beurteilt worden und könne daraus auch nicht der rechtliche Schluss gezogen werden, dass die möglichen Alternativen nun im Enteignungsverfahren ungeprüft gelassen werden könnten. Angesichts des Umstandes, dass die Bestimmung des Straßenverlaufes im BStG 1971 in der Fassung der BGBl.-Novelle I Nr. 62/2011 die Linienführung keineswegs derart präzise vorgebe, wie

dies etwa durch eine Verordnung der Fall wäre, wäre im Enteignungsverfahren sehr wohl auf die Frage der Führung der Hauptachse des projektierten Bundesstraßenbauvorhabens und dessen Ausführung einzugehen gewesen, andernfalls dem Bund Willkür eingeräumt werden würde.

1.4.2. In einer weiteren Stellungnahme brachte die Beschwerdeführerin - wie schon vor dem Verwaltungsgerichtshof betreffend die Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.8.2017 - noch ergänzend (im Wesentlichen) vor, dass das Projekt europarechtswidrig ohne vorgeschaltete SUP-Prüfung nach dem Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz) in Ansehung der Projektänderung 2011 erfolgt sei. Zentrale (innerstaatliche) Rechtsgrundlage auf Gesetzesebene sei für das gegenständliche Projekt der A 26 (Projektänderung 2011) die Novelle zum Bundesstraßengesetz, BGBl. I Nr. 62/2011, mit welcher der vorgesehene Straßenverlauf der A 26 mit „Knoten Linz/Hummelhof (A 7) - Linz/Urfahr (B 127)“ festgelegt worden sei. Entgegen dem gegenständlichen Straßenprojekt sei eine Anbindung der Autobahn mit einem Verkehrsknoten an die B127 Rohrbacher Straße nicht vorgesehen und fehle eine gesetzliche Ermäßigung für eine solche bauliche Maßnahme.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die A 26 stellt ein wichtiges Verkehrsinfrastrukturprojekt zur umfassenden und nachhaltigen Lösung der bestehenden Verkehrsüberlastungen im Großraum Linz dar. Die Grundstücke der Beschwerdeführerin (Grundstück Nr. x3 im Ausmaß von 1.181 m²; Grundstück Nr. x4 im Ausmaß von 1 m²; Grundstück Nr. x2 im Ausmaß von 196 m²) werden für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Anschlussstelle Donau Nord des rechtskräftig bestimmten Straßenverlaufs der A 26 notwendig. Im Bereich dieser Anschlussstelle erfolgt der Anschluss der A 26 an die B 127 Rohrbacher Straße nach dem rechtskräftig bestimmten Straßenverlauf in Form von zwei bergmännisch hergestellten Tunnelrampen. Die Republik Österreich hat sich bei der Beschwerdeführerin erfolglos um den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Dienstbarkeiten zur Errichtung, Erhaltung und den Betrieb dieser Autobahntunnel bemüht.

3. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher mit den Parteien auch die wesentlichen Rechtsfragen betreffend die Rechtmäßigkeit von Enteignungen nach dem BStG 1971 erörtert wurden. Die Feststellungen basieren auf den insoweit unstrittig vorliegenden Verfahrensergebnissen, insbesondere auf den vom

straßenbautechnischen Amtssachverständigen bestätigten Projektunterlagen, und waren im abgeführten Verfahren primär Rechtsfragen zu beurteilen. Den Beweisanträgen der Beschwerdeführerin auf Beiziehung eines Geotechnikers sowie eines ergänzenden Bewertungsgutachtens zur pekuniären Beurteilung der Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes in Form einer Erdwärmepumpanlage mit Tiefenbohrung (vgl. dazu Punkt 4.8.) war aus rechtlichen Erwägungen nicht Folge zu geben und das Ermittlungsverfahren nicht in diesem Umfang zu erweitern.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilte den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungs-gerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Entscheidet das Verwaltungsgericht in der Sache selbst, hat es nicht nur über die Beschwerde zu entscheiden, sondern jene Angelegenheit zu erledigen, die von der Behörde zu entscheiden war (vgl. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0044; u.a.).

Da der maßgebliche Sachverhalt für das Landesverwaltungsgericht feststand und die Beschwerde weder zurückzuweisen noch das Verfahren einzustellen war, war mit dem Erkenntnis eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen. Das Landesverwaltungsgericht hatte seine Erledigung dabei an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (vgl. VwGH 24.5.2016, Ra 2016/07/0039).

4.2. Nach Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (StGG), RGBl. Nr. 142/1867, ist das Eigentum unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt. Eine weitere Garantie des Eigentumsschutzes im Verfassungsrang enthält Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK, BGBl. Nr. 210/1958 (vgl. VwGH 2.11.2016, 2013/06/0106). Den Schutz des Art. 5 StGG genießt dabei jedes vermögenswerte Privatrecht. Nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gilt der erste Satz des Art. 5 StGG auch für Eigentumsbeschränkungen. Der Gesetzgeber kann aber angesichts des in Art. 1 1. ZPEMRK enthaltenen Gesetzesvorbehalts Eigentumsbeschränkungen verfügen, sofern er dadurch nicht den Wesensgehalt des Grundrechtes der Unversehrtheit des Eigentums berührt oder in anderer Weise gegen einen auch ihn bindenden Verfassungsgrundsatz verstößt, soweit die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt und nicht unverhältnismäßig ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt, das Objekt der

Enteignung überhaupt geeignet ist den Bedarf unmittelbar zu decken und es unmöglich ist, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken. Ist eine Enteignung nicht im Sinne eines derart verstandenen öffentlichen Interesses notwendig, so liegt eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes vor (vgl. VfGH 30.06.2017, G 53/2017; VwGH 02.11.2016, 2013/06/0106).

4.3. Gemäß dem BStG 1971 werden Straßenzüge durch Aufnahme in ein (einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes bildendes) Verzeichnis (u.a. das Verzeichnis 1 Bundesstraßen A) zu Bundesstraßen erklärt und der Straßenverlauf in groben Zügen mit Anfangs- und Endpunkt bzw. allfälligen Zwischenpunkten durch den Gesetzgeber festgelegt. Die Aufnahme eines Straßenzuges in ein Verzeichnis des BStG 1971 verpflichtet in der Folge den Bund, das Straßenbauvorhaben zu konkretisieren und dem BMVIT ein entsprechendes Projekt vorzulegen. Der Straßenverlauf wird in weiterer Folge seit der BStG 1971-Novelle, BGBl. I Nr. 154/2004, durch Bescheid (sogenannter Trassenbescheid) bestimmt (vgl. VwGH 24.8.2011, 2010/06/0002). Die Gefahr eines willkürlichen Vorgehens der Republik Österreich bei der Bestimmung des Straßenverlaufs war – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – im Hinblick auf die Möglichkeit einer Gesetzes- und Bescheidkontrolle durch die Höchstgerichte für das Landesverwaltungsgericht nicht erkennbar.

4.4. Mit Spruchpunkt I.2. des rechtskräftigen Bescheides vom 22.12.2014 bestimmte der BMVIT gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 den Straßenverlauf der im Verzeichnis 1 Bundesstraßen A (Bundesautobahnen) des BStG 1971 beschriebenen Strecke der A 26 wie folgt:

Die neu herzustellende A 26 Linzer Autobahn von Knoten Linz/Hummelhof (A 7) – Anschlussstelle (ASt.) Donau Nord liegt im westlichen Linzer Stadtgebiet und erstreckt sich über eine Gesamtlänge von rund 4,7 km.

Die A 26 schließt unmittelbar an den Autobahnabschnitt Bindermichl der A 7 Mühlkreis Autobahn an und überquert nach der Anschlussstelle Unionstraße (mit Anbindung an die B 139 Kremstalstraße) mit der Westbrücke (Schrägseilbrücke mit einer Länge von ca. 213m) den Westkopf des Linzer Hauptbahnhofes. Anschließend an die Halbanschlussstelle Waldeggstraße taucht die A 26 in die Unterflurtrasse des Tunnels Freinberg zur Anschlussstelle Bahnhof ab. Im Bereich der Kreuzung Ziegeleistraße / Waldeggstraße, wo mittels planfreiem Knoten die Kärntnerstraße anschließt, geht die Unterflurtrasse in den bergmännischen Teil des Tunnels Freinberg über und führt in weiterer Folge unter dem Freinberg (Länge des Tunnels Freinberg 3,1 km) bis zur Anschlussstelle Donau Süd. In weiterer Folge quert die A 26 die B 129 Eferdinger Straße, die Donau, die Mühlkreisbahn sowie die B 127 Rohrbacher Straße mit einer ca. 306m langen Hängebrücke. Am linken Donauufer befinden sich die Portale des Tunnels Donau Nord, die ebenso wie der Tunnel Freinberg direkt an die Donaubrücke anschließen und mit der Anschlussstelle Donau Nord die A 26 begrenzen. Der Anschluss im Bereich Donau Süd und Nord an die B 129 Eferdinger Straße und die B 127 Rohrbacher Straße erfolgt jeweils durch zwei bergmännisch hergestellte Tunnelrampen, welche unmittelbar nach den Portalen mit T-Kreuzungen an das untergeordnete Straßennetz angebunden sind.

Das Vorhaben wird zeitlich gestaffelt, in drei Verwirklichungsabschnitten realisiert werden:

1. Verwirklichungsabschnitt: Donaubrücke inkl. Anschluss an die B 127 und die B 129
2. Verwirklichungsabschnitt: Tunnel Freinberg inkl. Knoten Bahnhof und UFT Waldeggstraße bis HASt. Waldeggstraße
3. Verwirklichungsabschnitt: Westbrücke (Lückenschluss zur A 7 bei Knoten Linz/Hummelhof)

Im Einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Bundesstraße aus dem Trassenplan vom 7. September 2012, bestehend aus Trassenplan gem. § 4 BStG Blatt 1 (Einlage 1.0.2) und Trassenplan gemäß § 4 BStG Blatt 2 (Einlage 1.0.3), jeweils im Maßstab 1: 2000, zu ersehen.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Spruchpunkt IV. enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes gemäß § 15 BStG 1971 ergeben sich aus dem vorgenannten Trassenplan. Die den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegten Geländestreifen weisen um die künftige Straßenachse eine Breite von maximal 150m bzw. um die künftigen Achsen der Rampen eine Breite von maximal 75m auf.

Dieser rechtskräftig bestimmte Verlauf der neu herzustellenden A 26 stellte sich im Bereich des verfahrensgegenständlichen Streckenabschnitts „Anschlussstelle Donau Nord“ nach dem im Spruch zitierten Trassenplan Blatt 2 (Einlage 1.0.3.) (auszugsweise) planlich wie folgt dar:

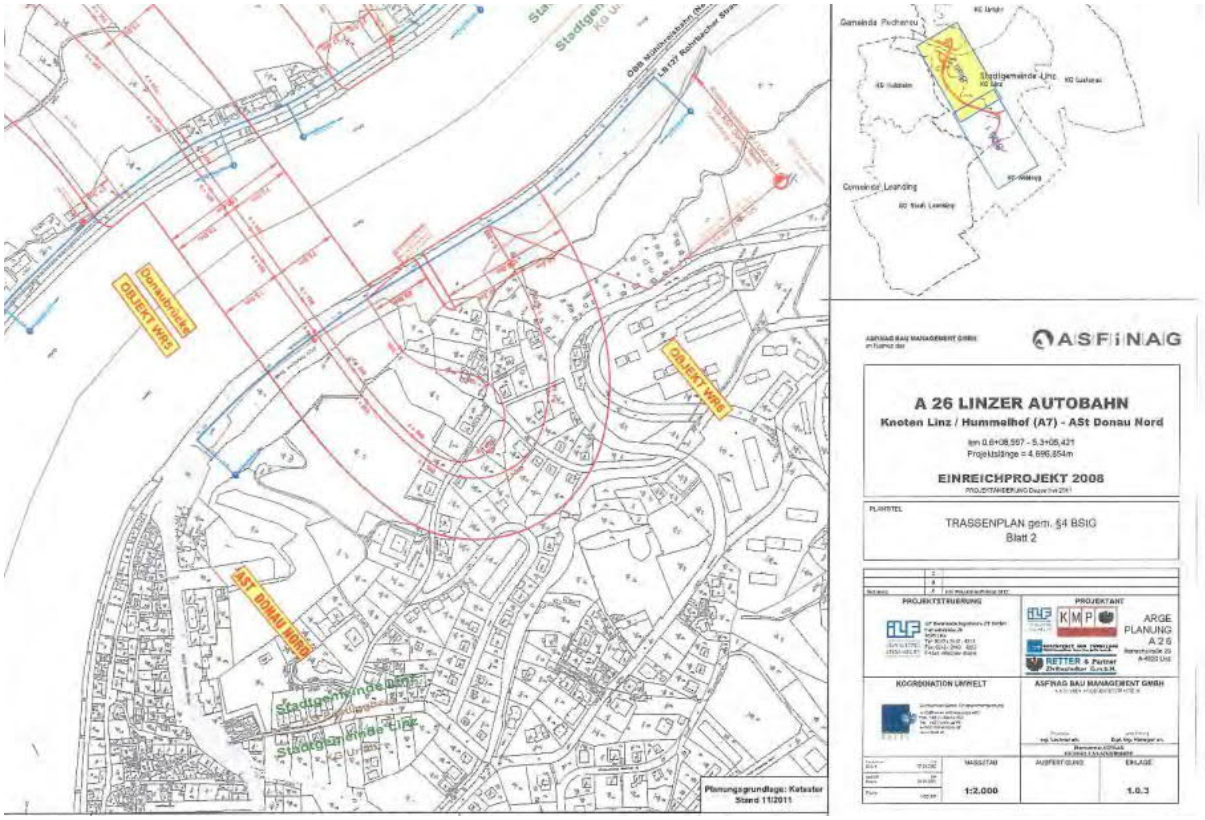

4.5. Es war im gesamten Verfahren vor der belangten Behörde und im hg. Verfahren zwischen den Parteien unstrittig, dass die Nutzung des Eigentums an den Grundstücken der Beschwerdeführerin (Grundstück Nr. x3 im Ausmaß von 1.181 m²; Grundstück Nr. x4 im Ausmaß von 1 m²; Grundstück Nr. x2 im Ausmaß von 196 m²) in der Enteignungsform einer dauernden Autobahntunnel-Dienstbarkeit notwendig ist, um die A 26 in Entsprechung des mit dem

Trassenbescheid rechtskräftig bestimmten Straßenverlaufs zu verwirklichen. Damit stand auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht fest, dass die Grundstücke der Beschwerdeführerin (im Ausmaß der Enteignung) im Sinne der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur geeignet sind, den Bedarf an der Errichtung der A 26 zu decken. Das – ebenso unstrittige - öffentliche Interesse an der Verwirklichung der A 26 im Hinblick auf die dadurch bewirkte Verbesserung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs (insbesondere) im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Linz und in den Einzugsgemeinden war dabei für das Landesverwaltungsgericht schon durch die Aufnahme des Straßenzugs der A 26 in das Verzeichnis 1 (Bundesstraßen A, Bundesautobahnen) des BStG 1971 evident. Gleiches galt für den Umstand, dass sich die Republik Österreich mehrfach erfolglos um eine rechtsgeschäftliche Einigung mit der Beschwerdeführerin bemüht hatte und die Beschwerdeführerin auch noch im Stadium des hg. Verfahrens zu keiner gütlichen Einräumung der Autobahntunnel-Dienstbarkeit gegen eine Entschädigung auf Basis des im Enteignungsverfahren eingeholten Bewertungsgutachtens des Sachverständigen bereit war, weshalb die Republik Österreich daher im Sinne einer „ultima ratio“-Verhältnismäßigkeit gezwungen war, die gegenständliche Dienstbarkeit im Wege einer Enteignung zu erwerben (vgl. VwGH 24.10.2017, Ro 2014/06/0061). Der angefochtene Enteignungsbescheid erwies sich demnach als rechtmäßig.

4.6. Soweit die Beschwerdeführerin das Fehlen von Alternativprüfungen im bundesstraßenrechtlichen Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufs gemäß § 4 BStG 1971 sowie in der Folge auch im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht betreffend u.a. den dazu ergangenen Trassenbescheid des BMVIT vom 22.12.2014 monierten, hat darüber bereits abschließend der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27.9.2018 abgesprochen und die Rechtmäßigkeit des abgeführten bundesstraßenrechtlichen Verfahrens bestätigt, wonach von der Projektwerberin ohnehin zahlreiche alternative Lösungsmöglichkeiten und Trassenvarianten einschließlich der Nullvariante geprüft und auch dargestellt wurden. Die belangte Behörde als Enteignungsbehörde selbst war dabei nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes an den rechtskräftig bestimmten Trassenverlauf gebunden, zumal mit der Festlegung einer Bundesstraßentrasse gemäß § 4 BStG 1971 auch über die Frage des Bedarfs bzw. der Notwendigkeit des Bundesstraßenbauvorhabens rechtskräftig entschieden ist. Die Beschwerdeführerin als Enteignungsgegnerin war damit nicht in der Lage, die Gesetzmäßigkeit des Trassenverlaufs und - im Zusammenhang damit – das öffentliche Interesse an der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und damit die Notwendigkeit des rechtskräftig genehmigten Projekts der A 26 als solches im Enteignungsverfahren vor der belangten Behörde mit Erfolg zu bestreiten, weil diese nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes an den gemäß § 4 BStG 1971 erlassenen rechtskräftigen Trassenbescheid gebunden war (vgl. VwGH 20.9.2004, 2002/06/0182; VwGH 30.1.1992, 87/17/0177; VwGH 25.7.1990, 87/17/0171; vgl. dazu auch die Rechtsprechung des VwGH in Hörl/Winkler, Bundesstraßenrecht, 2008, etwa E42, 43, 51, 54, 69 und 70 zu

§ 4 BStG 1971; vgl. etwa zur Enteignung nach dem Oö. Straßengesetz 1991: VwGH 14.10.2003, 2001/05/1171; VwGH 5.10.2016, Ro 2014/06/0062; vgl. etwa auch zur Enteignung nach dem Eisenbahngesetz 1957: VwGH 26.4.2011, 2008/03/0078; VwGH 27.11.2012, 2012/03/0148; VwGH 18.2.2015, Ro 2014/03/0008; VwGH 30.6.2015, 2013/03/0008).

Im Übrigen wich die von der Beschwerdeführerin dargetane Ausführungsvariante von oberirdischen Auf- und Abfahrtsrampen (und damit ohne die rechtskräftig bestimmte Tunnelanbindung an die B 127 Rohrbacher Straße) bzw. die in der Verhandlung auch planlich dargestellte Ausführungsvariante einer langgestreckten kreuzungsfrei einbindenden Tunnelrampe

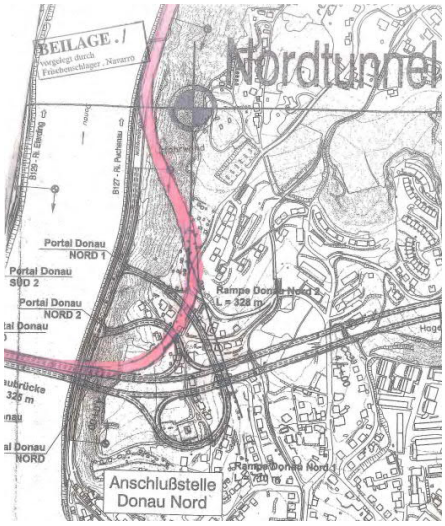

von dem rechtskräftig (insbesondere in Form des Trassenplan Blatt 2, Einlage 1.0.3.) bestimmten Trassenverlauf gänzlich ab und war daher von der belangten Behörde zu Recht nicht weiter zu berücksichtigen.

4.7. Auch zu den nachträglichen Einwendungen der Beschwerdeführerin betreffend eine behauptete europarechtswidrige Planung des Projektes der A 26 ohne vorgeschaltete SUP-Prüfung nach dem SP-V-Gesetz, welche der Revision der Beschwerdeführerin gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.8.2017 entnommen wurden, ist auf das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.9.2018 zu verweisen, mit welchem die Revision der Beschwerdeführerin abgewiesen wurde: Nach der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes hat das Bundesverwaltungsgericht in diesem Erkenntnis nachvollziehbar begründet, aus welchen Gründen „keine SUP für den verfahrensgegenständlichen Südteil der A 26 Linzer Autobahn durchzuführen gewesen sei. Dieser war bereits im Verzeichnis 1 zum BStG in der Fassung vom 29.3.2002, BGBl. I Nr. 50/2002, und vom 9.5.2006, BGBl. I Nr. 58/2006, enthalten, wobei beide Male noch eine Anbindung an die A 7 vorgesehen war. Mit BGBl. I Nr. 62/2011 wurde das BStG insofern geändert, als der ursprünglich geplante Nordteil der A 26 aus dessen Verzeichnis 1 gestrichen wurde und der verfahrensgegenständliche Südteil nunmehr an die Bundesstraße B 127 anschließt. Inhaltlich wurde der Südteil der A 26 dadurch jedoch in keiner Weise verändert“. Auch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes betraf das dem Enteignungsverfahren zugrundeliegende Genehmigungsprojekt der A 26 keinen Gesetzesentwurf im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 3 SP-V-G, mit welchem ein zusätzlicher

Straßenzug in die Verzeichnisse zum BStG 1971 aufgenommen oder ein bereits festgelegter Straßenzug aus den Verzeichnissen gestrichen oder geändert wurde. Gleich dem Verfahren zur Bestimmung des Trassenverlaufes nach dem BStG 1971 sieht das SP-V-Gesetz auch für das Enteignungsverfahren keine SUP-Pflicht vor. Vielmehr ist Zweck des SP-V-Gesetzes, vorgeschlagene Netzveränderungen bereits vor der Erstellung von u.a. entsprechenden Gesetzesentwürfen (in concreto: zu Novellen des BStG 1971) einer strategischen Prüfung zu unterziehen (vgl. § 1 Abs. 1 leg. cit.). Der angefochtene Enteignungsbescheid bildete – gleich den vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochtenen Projektgenehmigungs-bescheiden nach dem UVP-G 2000 und nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen - auch nicht die Grundlage für die Durchführung eines weiteren Vorhabens und stellte damit keinen Plan und kein Programm im Sinne des Art. 2 lit. a der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) für die Durchführung einer SUP dar. Im Übrigen hatte das Bundesverwaltungsgericht in seinem rechtskräftigen Erkenntnis vom 21.8.2017 bereits darauf hingewiesen, dass die Netzveränderung der Verkürzung des Netzelements A 26 im Einklang mit den Ausnahmebestimmungen betreffend die Notwendigkeit einer strategischen Prüfung nach dem SP-V-Gesetzes (§ 3 Abs. 3 Z 4 leg. cit.) erfolgte und die Richtlinie nach ihrem Art. 13 Abs. 3 aus zeitlichen Gründen für das dem Enteignungsverfahren zugrundeliegende Autobahnstraßenprojekt nicht anwendbar war, da – wie vom Verwaltungsgerichtshof dargestellt - der verfahrensgegenständliche Südteil der A 26 bereits im Jahr 2002 im Verzeichnis 1 zum BStG 1971 - und damit vor dem in Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie festgelegten Ende der Umsetzungsfrist (21.7.2004) – enthalten war und die Vorbereitungsakte, im Besonderen das Vorprojekt 2003, auch die selbständige Realisierung des Südabschnitts vorsahen, wobei dieser "Plan" mit der im Anschluss an das Vorprojekt erfolgten, neuerlichen Nennung im Verzeichnis 1 des BStG 1971 am 9.5.2006 (BGBl. I Nr. 58/2006) rechtzeitig, also innerhalb der in Art. 13 Abs. 3 leg. cit. vorgesehenen Frist von 24 Monaten ab dem Ende der Umsetzungsfrist (21.7.2006), angenommen wurde.

4.8. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht (anders als die belangte Behörde – vgl. Spruchpunkt II. des angefochtenen Enteignungsbescheides) nur über die Frage der Enteignung, nicht aber über den daraus resultierenden Entschädigungsanspruch im Sinne der §§ 17, 18 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz zu entscheiden (vgl. VwGH 10.10.2018, Ra 2018/03/0108). Auf die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage der Mangelhaftigkeit des Verfahrens der belangten Behörde im Hinblick auf eine fehlende pekuniäre Beurteilung der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke der Beschwerdeführer in Form einer Erdwärmepumpenanlage mit Tiefenbohrung war daher zuständigkeitshalber nicht einzugehen.

4.9. Aufgrund der vom Landesverwaltungsgericht getroffenen Sachentscheidung in der gegenständlichen Beschwerdesache erübrigte sich ein Eingehen auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin zum Ausschluss der

aufschiebenden Wirkung der Beschwerde durch die belangte Behörde im angefochtenen Enteignungsbescheid (Spruchpunkt III.).

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision war im Zeitpunkt der mündlichen Verkündung der Entscheidung zulässig, da zu der über den Einzelfall hinausgehenden Frage, ob das Unterbleiben einer strategischen Prüfung nach dem SP-V-Gesetz (SUP) einer durch eine Novelle zum BStG 1971 reduzierten Streckenbeschreibung einer Bundesstraße A sowohl in einem bundesstraßenrechtlichen Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufs als auch in der Folge in einem darauf basierenden Enteignungsverfahren zu berücksichtigen ist, keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlich war. Das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichthofes vom 27.9.2018 erging nach dem mündlichen Erkenntnis vom 13.8.2018.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack